

Freigabe von Abfahrten und Touren für kantonale patentierte Skilehrer

Beschluss des Kleinen Landrates vom 14. Dezember 1971

In Anwendung von Art. 13 des geltenden Gesetzes über das Bergführer- und Skilehrerwesen und die Skiabfahrten im Kanton Graubünden¹ hat der Kleine Landrat der Landschaft Davos folgende Skiabfahrten und Touren für die kantonale patentierten Skilehrer auf Zusehen hin freigegeben:

- a) Parsenengebiet:
Sämtliche Abfahrten, Varianten und Touren
ausgenommen: Zenzflue und Stelli
- b) Strelagebiet:
Sämtliche Abfahrten, Varianten und Touren bis zur Maienfelder Furgga mit
Abfahrt nach Davos
ausgenommen: Tiejer Flue
- c) Pischagebiet:
Sämtliche Abfahrten, Varianten und Touren vom Pischagipfel und Gorihorn
aus gegen das Flüelatal inklusive Hüreli-Laret (ohne Variante Mönchalp)
ausgenommen: alle Abfahrten ins Vereina- und Mönchalptal inklusive
Gatschiefer
- d) Brämabüel-Jakobshorngebiet:
Sämtliche Abfahrten, Varianten und Touren bis Tälijoch, Fählenbach,
Rüedistäli mit Abfahrt ins Sertig und Dischma
ausgenommen: Brämabüel Nordseite ins Dischma (Begrenzung: Stägriss-
Markierung Jakobshorn-Teufi), Verbindungsgrat Brämabüel-Jakobshorn
(West- und Ostseite)
- e) Rinerhorngebiet:
Sämtliche Abfahrten, Varianten und Touren vom Rinerhorn aus inklusive
Nüllisgrat
ausgenommen: Nordosthänge ins Sertigtal, Nüllisgrat Südwesthänge ins
Leidbachtäli

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Bergführer- und Skilehrerwesen und die Skiabfahrten¹, insbesondere Art. 16 der Ausführungsbestimmungen² und Art. 1 der Vollziehungsverordnung hierzu.³

Hilfsskilehrer und Skilehrerkandidaten dürfen nur die markierten Routen befahren.

¹ BR 947.100

² BR 947.110

³ BR 947.300